Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP: Beschlussvorlage

Status: öffentlich Nummer: III/2020/169

Datum: 22.09.2020

Aktenzeichen:

Einreicher: Bürgermeister Federführendes Amt: Ordnungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	06.10.2020					
Stadtrat	27.10.2020					

Betreff

Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern in der Hansestadt Osterburg (Altmark) - Ortschaft Walsleben

Beschlusstext:

.....

Bürgermeister

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Walsleben im Ortsteil Walsleben und im Ortsteil Uchtenhagen die Umbenennung mehrfach in der Einheitsgemeinde vorhandener Straßen.

Die Umbenennung wird wie folgt beschlossen:

Ortsteil Walsleben:	Alte Dorfstraße	in	Alt Walsleben				
	Am Bahnhof	in	An der Kleinbahn				
	Feldstraße	in	Unterm Berge				
	Gartenstraße	in	Zum Dorfplatz				
	Hauptstraße	in	Walsleben				
	Rohrbecker Weg	in	Zur Cositte				
Ortsteil Uchtenhagen:	Dorfstraße	in	Uchtenhagen				
Diese Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.							



Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Aufgrund der Bildung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) existieren im Gemeindegebiet Straßennamen mehrfach.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr und der postalischen Erreichbarkeit ist es erforderlich, mehrfach vorhandene Straßennamen umzubenennen.

Die Änderungen wurden in Kooperation mit dem Ortschaftsrat Walsleben erarbeitet. Hierbei wurde darauf geachtet, dass ein Bezug zur Ortschaft Walsleben und den dazugehörigen Ortsteilen hergestellt wird. Dies beugt einer Verwechslungsgefahr in Bezug auf gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen und postalische Zustellprobleme vor. Zudem sind diese ortsbezogenen Umbenennungen der regionalen Identitätswahrung zuträglich.

Die Rechtsgrundlage für die Umbenennung ergibt sich aus § 45 Abs. 3 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 - 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.03.1994 (StrVO LSA) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

Im Zuge dessen soll das Parallelnummernsystem in den Ortschaften eingeführt werden. Es gilt nach § 7 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung. Dabei soll ausgehend vom Zentrum der Gemeinde die linke Straßenseite nur mit ungeraden Ziffern und die rechte Straßenseite nur mit geraden Ziffern versehen werden. Bei Plätzen werden die Grundstücke im Uhrzeigersinn nummeriert.

Empfehlung der Verwaltung:

					าlussvor		

Anlagen:	
Übersichtskarten der umzubenennenden St	raßen
Finanzielle Auswirkung:	
keine	
Unterschrift Amtsleiter	Mitzeichnung Kämmerer